



Kantonspolizei

► Ressort Verkehrstechnik

Patrik Boser
Clarastrasse 38, Postfach, CH-4005 Basel

Telefon +41 (0)61 267 81 62
Telefax +41 (0)61 267 79 79
E-Mail patrik.boser@sid.bs.ch

Familie
Baur + Maurer
Seltisbergerstrasse 104
4059 Basel

Basel, 23. Januar 2008

Tempo 30-Zonen im Gebiet „Hinterer Jakobsberg“

Sehr geehrte Familie Baur + Maurer

Im Frühjahr 2007 gelangten Sie im Namen der Anwohner des Hinteren Jakobsberg (Unterschriftensammlung) mit verschiedenen Vorschlägen bezüglich Tempo 30 und Fussgängerstreifen an die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei. Gemäss Absprache möchten wir Sie über den momentanen Stand Ihrer Anliegen wie folgt orientieren:

Fussgängerstreifen Reservoirstrasse:

Zwischenzeitlich wurden die bestehenden drei Fussgängerstreifen in der Reservoirstrasse, im Bereich des Schulhauses, mit der neuen Strukturmarkierung versehen. Diese Markierung ist durch das Einstreuen von Glasperlen auf die frisch aufgebrachte Farbe hochreflektierend. Zusätzlich wurde noch, wo nicht bereits vorhanden, die Signalisation „Standort eines Fussgängerstreifens“ angebracht. Beim ersten Fussgängerstreifen bergwärts wurde zusätzlich noch ein Gefahrensignal „Fussgängerstreifen“ mit Distanzangabe vor der Kurve angebracht.

Fussgängerstreifen beim Kindergarten Seltisbergerstrasse:

Anlässlich eines Augenscheins mit Ihnen und unserem Herr Boser wurde ein Vorschlag zur Markierung eines Fussgängerstreifens vorgelegt. Dieser Vorschlag wird Ihrerseits nun der Anwohnerschaft und den Kindergartenlehrkräften unterbreitet.

Wir bitten Sie nun folgende positiven und negativen Sicherheitsaspekte bei Ihrer Entscheidung, pro oder contra Fussgängerstreifen beim Kindergarten Seltisbergerstrasse, zu berücksichtigen.

Ohne abweichende örtliche Regelung geniessen Strassenbenützer gegenüber die Fahrbahn überquerenden Fussgängern den Vortritt. Ähnlich der Aufhebung des Rechtsvortritts durch davon abweichende Signalisierung verändert die Markierung eines Fussgängerstreifens die Vortrittslage, ohne indessen für sich allein physische Sicherheit zu schaffen. Darin gründet eine gewisse Gefährlichkeit. Soll diese minimiert werden und der Fussgängerstreifen nicht nur die Vortrittsverhältnisse ändern und dem Fussgänger das Überqueren der Fahrbahn erleichtern, sondern tatsächlich zu dessen Sicherheit beitragen, sind die anerkannten Regeln für das Anbringen von Fussgängerstreifen zu beachten. Fehlen die Voraussetzungen für das Anbringen eines Fussgängerstreifens, ist der Sicherheit der zu Fuss gehenden mehr gedient, wenn sie in Kenntnis ihres fehlenden Vortrittsrechts die Fahrbahn mit der nötigen Vorsicht überqueren wo sie wollen.

Generell ist die Beurteilung von Notwendigkeit, Lage und Ausrüstung von Fussgängerstreifen auf Strassen innerorts in der Norm SN 640 241 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) geregelt. Diese Norm wurde im September 2000 veröffentlicht, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt und zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115, Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) erklärt. Sie setzt sicherheitsmässig einen hohen Masstab.

Die neutrale schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat sich in der 1995 herausgegebenen Dokumentation "Sicherheit auf Schulwegen" grundsätzlich zum Fussgängerstreifen geäussert. Sie hat dabei namentlich auch auf Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen als Beurteilungskriterien für das Anbringen eines Fussgängerstreifens hingewiesen:

- Die Fussgängermengen müssen über den ganzen Tag gesehen genügend hoch sein, damit sich vor allem ortskundige Lenker nicht daran gewöhnen, dass ein Fussgängerstreifen selten benützt wird, und
- die Fahrzeugmengen müssen ebenfalls genügend hoch sein. Andernfalls beansprucht der Fussgänger den Fussgängerstreifen nicht bzw. überquert neben diesem die Fahrbahn, auch wenn nur geringe Umwege notwendig wären. Leider bieten die Erwachsenen hier oft ein schlechtes Vorbild für die Kinder. Die rechtlichen Voraussetzungen sind dabei klar; die Fussgänger müssen Fussgängerstreifen benützen, wenn diese weniger als 50 Meter entfernt sind.

Nach der erwähnten VSS-Norm und den Empfehlungen der bfu ist für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Fussgängerstreifens in der Regel eine Frequenz von mindestens 200 Fahrzeugen und 50 Fussgänger pro Stunde erforderlich. Diese Zahlen bilden Richtwerte, wobei im Einzelfall auch Charakter und Funktion des Strassenzuges, Geschwindigkeitsverhalten der Verkehrsteilnehmer, Verkehrsmischung, potentielle Benützerkategorien und ortsspezifische Gegebenheiten mitberücksichtigt werden müssen. In jedem Fall ist schliesslich erforderlich, dass bei Fussgängerstreifen beidseits der Strasse unbefahrene Warteräume vorhanden sind und eine ausreichende Sicht in beide Richtungen auf heranfahrende Fahrzeuge gewährleistet ist.

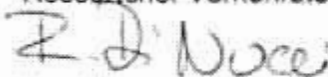
Tempo 30 hinterer Jakobsberg:

Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei überprüft derzeit alle Tempo 30-Zonen auf Stadtgebiet auf Nachbesserungsmassnahmen. Als Grundlage für diese vom Bund vorgeschriebenen Wirkungskontrollen dienen der Abteilung Verkehr sogenannte Vorher- und Nachhermessungen, sowie auch Verbesserungswünsche und Anregungen aus der Bevölkerung. Im Zusammenhang mit den Wirkungskontrollen an allen neuralgischen Örtlichkeiten, werden diese Begehren geprüft und wenn nötig und auch möglich Verbesserungsmassnahmen vorgenommen. Die Wirkungskontrollen werden in gleicher Reihenfolge wie die Einführung von Tempo 30 durchgeführt. Da die Bearbeitung rund 750 Strassen beinhaltet, wird dies jedoch einige Zeit dauern. Den Wunsch nach Sofortmassnahmen können wir zum jetzigen Zeitpunkt leider nur bedingt erfüllen, da diese eventuell im Widerspruch zu den geplanten und möglichen Verbesserungsmassnahmen der Wirkungskontrollen stehen könnten.

Eine Erweiterung von Tempo 30-Zonen durch Einbindung zusätzlicher Strassen in Tempo 30 Zonen, bedingt ein Gutachten mit allen dazugehörenden Erhebungen und Messungen. Der Entscheid ob eine Zone erweitert werden kann liegt letztendlich bei zuständigen Regierungsrat des Sicherheitsdepartement.

Wir hoffen, dass Sie sich unseren Ausführungen anschliessen können.
Wir versichern Ihnen, dass wir im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bestrebt sind, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln das Optimum zu erreichen.

Mit freundlichen Grüssen
Kantonspolizei Basel-Stadt
Ressortchef Verkehrstechnik


Herr Romeo Di Nucci